

Kantonsrat des Kantons Zug
Herr Kantonsratspräsident Stefan Moos
Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz
6300 Zug

Vorlage Nr. 3892.1
Laufnummer 18073
Eingang 6. März 2025

Zug, 6. März 2025

**Kleine Anfrage von Michael Arnold
betreffend Mehrwertinitiative und Gegenvorschlag**

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verschiedentlich wurde nun in Artikeln erwähnt, dass die Mehrwertabgabe auf Auf- und Umzonungen, sowie auf Bebauungsplänen, welche durch Initiative und Gegenvorschlag zwingend zu erheben wäre, durch den Bau von preisgünstigen Wohnungen als Sachleistung abgegolten werden kann. Gemäss dem Bericht der zuständigen Kommission stimmt dies aus meiner Sicht nicht. Die zuständige kantonsrätliche Kommission hat im Rahmen eines externen Abklärungsauftrages diese Frage durch Experten prüfen lassen. Kann die Regierung bestätigen, dass das Memorandum zum Schluss kam, dass die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum keine Sachleistung im Sinne des Gesetzes ist und diese Schlussfolgerung auch die diesbezügliche Grundlage des Gesetzgebungsprozesses in Kommissionen und Rat war?
2. Von der Gegnerschaft werden die zwingenden und massiven Abgaben auf Bebauungsplänen (=Verdichtungsprojekte) aufgrund der Mehrwertinitiative, sowie dem Gegenvorschlag aussen vorgelassen, resp. unterschlagen. Sind die Auswirkungen auf Bebauungspläne bei einer Annahme der Initiative oder dem Gegenvorschlag aus Sicht der Baudirektion untergeordnet zu betrachten gegenüber Auf- und Umzonungen? Welche Rolle spielen Bebauungspläne in der aktuell angedachten Verdichtungsstrategie des Kantons?
3. Kann der Kanton bestätigen, dass die Mehrwertabgabe bereits vollumfänglich zum Zeitpunkt der Realisierung einer Wohnüberbauung geleistet werden muss, obwohl sich der fiktive Mehrwert bei einem Mietwohnungsprojekt erst während Jahrzehnten über Mietzinseinnahmen manifestiert?
4. Die aktuelle Regelung zur Mehrwertabgabe wurde erst im Jahr 2019 eingeführt. Kann die Regierung bestätigen, dass das geltende Recht, welches den Gemeinden die Hoheit betreffend einer Mehrwertabgabe auf Auf- und Umzonungen sowie Bebauungsplänen (einfache Bebauungspläne sind explizit ausgenommen) lässt, konform mit übergeordnetem Recht ist und dass wir im Kanton Zug diesbezüglich somit keinen Anpassungsbedarf haben?

Bei Fragen steht zur Verfügung: Michael Arnold